

## Allgemeine Preise Erdgas für Grund- und Ersatzversorgung Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung<sup>1)</sup>

gültig ab 01.01.2023

	WerraGas GV Grundversorgung für Haushaltskunden	
	Netto	Brutto
Arbeitspreis	22,845 ct/kWh	24,444 ct/kWh
Grundpreis	9,98 €/Monat	10,68 €/Monat

	WerraGas EV Ersatzversorgung für Haushaltskunden	
	Netto	Brutto
Arbeitspreis	25,194 ct/kWh	26,958 ct/kWh
Grundpreis	21,09 €/Monat	22,57 €/Monat

	Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden und Gewerbekunden ab 10.000 kWh	
	Netto	Brutto
Arbeitspreis	27,106 ct/kWh	29,003 ct/kWh
Grundpreis	27,01 €/Monat	28,90 €/Monat

### Preisbestandteile Grund-/Ersatzversorgung im Netzgebiet der WerraEnergie GmbH

In den Nettopreisen sind enthalten:

Energiesteuer	0,5500 ct/kWh
CO <sub>2</sub> -Preis nach BEHG	0,5461 ct/kWh
Konzessionsabgabe* bis 2.000 kWh	0,5100 ct/kWh
Konzessionsabgabe* bis 10.000 kWh	0,2200 ct/kWh
Konzessionsabgabe* Ersatzversorgung	0,0300 ct/kWh
Bilanzierungsumlage SLP	0,5700 ct/kWh
VHP-Entgelt	0,0001 ct/kWh
Gasspeicherumlage nach EnWG**	0,0590 ct/kWh

\* Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um ein Wegenutzungsentgelt an die Gemeinden.

Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.

\*\* Grundlage ist der § 35e EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen.

Darüber hinaus sind in den Nettopreisen das Entgelt für die Energielieferung, sowie die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung enthalten. Die Bruttopreise beinhalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz von derzeit 7 %.

<sup>1)</sup> Grundversorgung von Haushaltskunden nur im Sinne des EnWG (Gewerbekunden bis 10.000 kWh pro Jahr und Privatkunden); im Falle des § 36 Abs. 3 EnWG auch für Verbrauchsstellen außerhalb des Grundversorgungsgebietes der WerraEnergie GmbH.

## **Grund- und Ersatzversorgung**

Gemäß § 118 Abs. 3 des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG; seit 13.06.2005 in Kraft getreten) ist das Versorgungsunternehmen, das die allgemeine Versorgung der meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet übernimmt, als Grundversorger anzusehen. Neben der sicheren und effizienten Erdgasversorgung ist der Zweck des Gesetzes die Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts und somit die Sicherung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs.

## **Grundversorgung**

Für das Netzgebiet der WerraEnergie GmbH (Netzbereich) ist die WerraEnergie GmbH (Vertriebsbereich) als Grundversorger im Sinne von § 36 Abs. 2 EnWG für die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas anzusehen.

## **Ersatzversorgung**

Die Ersatzversorgung wird gemäß § 38 EnWG für Endverbrauchskunden, die keinen Erdgasliefervertrag abgeschlossen haben, von dem jeweiligen Grundversorger für maximal drei Monate durchgeführt.

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen bis auf weiteres den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung der WerraEnergie GmbH.

Für Nichthaushaltskunden sind die Allgemeinen Preisen der Grundversorgung ausgeschlossen. Für diese Kunden, die Erdgas für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und deren Verbrauch voraussichtlich die Menge von 10.000 kWh pro Jahr übersteigt, sind wir gezwungen, die wesentlich höheren Preise der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG zu berechnen.

## **Verrechnungsleistung**

„kW“ steht für Verrechnungsleistung. Als Verrechnungsleistung gilt die Nennwärmeleistung der angeschlossenen Gasgeräte, hilfsweise ein Zweitausendstel der verbrauchten Jahresmenge, mindestens jedoch 8 kW.

## **Preisstellung**

Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Bruttopreise berücksichtigen den gesetzlichen Steuersatz von derzeit 7 Prozent.

## **Erdgassteuer und Konzessionsabgabe**

Die Gaspreise enthalten die gesetzlich festgelegte Erdgassteuer von 0,55 ct/kWh sowie die Konzessionsabgabenhöchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung vom 09. Januar 1992.

## **Abrechnungsgrundlage**

Die Basis der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh).

## **Für die Abrechnung gilt**

Der in m<sup>3</sup> gemessene Gasverbrauch wird in kWh umgerechnet. Dabei werden der mittlere Brennwert des gelieferten Gases im Abrechnungszeitraum, der Ruhedruck (22 mbar), der der Höhenlage des Versorgungsbereiches entsprechende Mittelwert des Luftdruckes und der Jahresmittelwert der Gastemperatur (15 Grad Celsius) zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch entspricht die nutzbare Wärmemenge einer Kilowattstunde Strom etwa dem 1,35-fachen einer Kilowattstunde Gas beim Einsatz als Wärmeenergie.

## **Gasbeschaffenheit**

Erdgasgruppe „H“ - der Brennwert H<sub>s,n</sub> nach DVGW Arbeitsblatt G 260 beträgt zurzeit 11,58 kWh/m<sup>3</sup>. Die zulässige Schwankungsbreite liegt zwischen 10,1 und 13,1 kWh/m<sup>3</sup>.

## **Zählerablesung**

Der Gasverbrauch wird einmal jährlich für den Zeitraum eines Geschäftsjahres abgelesen und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Abrechnung für den Zeitraum vor und nach einer Preisänderung wird zeitanteilig unter angemessener Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen (§ 11 GasGVV) vorgenommen. Erfolgt mit Stichtag der geänderten Preise eine Selbstablesung, so ist der abgelesene Zählerstand unter Angabe der Kunden- und Zählernummer innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der neuen Preise mitzuteilen.